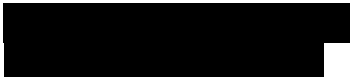


SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 6 (ehemals IG I 6) -  
Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe  
Köthener Straße 4  
10963 Berlin



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift;  
hier: Anhörung der Länder nach § 51 BImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung der Zehnten Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV). Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Es sollte voran gestellt werden, dass neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) für die Überwachung der Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen auch die Regelungen zur Marktüberwachung einschlägig sind. Die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen wird unter Nummer 10 des Anhangs I (Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union) der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten aufgeführt. Das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) gilt für Produkte im Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020, d. h. auch für die Richtlinie 98/70/EG.

Unter Nr. 1 der AVV ist folgende Passage aufzunehmen:

„Für die Überwachung und Berichterstattung nach Artikel 8 in Verbindung mit den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 98/70/EG vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und das Marktüberwachungsgesetz. Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden richten sich nach § 7 Marktüberwachungsgesetz.“

Seite 1 von 3

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-24600  
Telefax +49 351 564-24004

poststelle@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**  
C16-5025/003-2022.0001

**Ihre Nachricht vom**  
24. Mai 2022

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
46-8402/32/8

**Dresden,**  
16. Juni 2022

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucheradresse:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen  
Datenschutz-Grundverordnung  
auf [www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

\*D2022/30435\*

2022/30435

Zu Punkt 3.4.: Die Nutzung des jetzigen neu erarbeiteten Online-Datenerfassungstools „FQMS: Kraftstoff-Qualität-Monitoring-System“ wird als hilfreich im Hinblick auf Auswertungen und Aktualität der Normen angesehen. Des Weiteren soll damit auf eine außerhalb des Systems stehende, schriftliche jährliche Berichterstattung an den Bund verzichtet werden können.

Bei Punkt 4.2 stellt sich zu der Festlegung „...Abweichungen zu der Mindestzahl zu nehmender Stichproben sind, *falls erforderlich*, mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entsprechend abzustimmen...“ die Frage, unter welchen Umständen die Erforderlichkeit gegeben ist.

Unter Punkt 4.3 sollte die EU-Richtlinie mit Nummer mit aufgeführt werden „...Die entnommene Probe dient **mindestens** (bei a. und b. gemäß Vorgabe der Europäischen Kraftstoffqualitätsrichtlinie **98/70/EG** - FQD)...“

Wir bitten Sie, die Aktualität der zitierten Normen im Text und in den Anlagen zu überprüfen, die nachfolgenden Änderungen sind nicht abschließend:

Zu Punkt 4.5

Die aktuelle Ausgabe der DIN ISO 21087 ist **März 2022**, nicht Ausgabe Juli 2021.  
Welche Norm gilt für Erdgas und Biogas als Kraftstoff (CNG)?

g)

Die DIN EN ISO 4259 Teil 1 hat den Stand **Mai 2021**, nicht Ausgabe April 2018. Siehe auch Stand in Anlage 6 Anmerkung a)

h)

Die DIN EN ISO 4259 Teil 2 hat den Stand **Februar 2020**, nicht Ausgabe April 2018.

In Anlage 5:

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung nach DIN EN 590:**2017-10** – Dieselmotorkraftstoff; die aktuelle Ausgabe ist **Mai 2022**.

In Anlage 8:

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung nach DIN EN 589:**2019-03** – Autogas; die aktuelle Ausgabe ist **April 2022**. Siehe auch Angaben in Anlage 8

In Anlage 11

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung nach DIN 51623:**2015-12** - Pflanzenölkraftstoff, alle Saaten; die aktuelle Ausgabe ist **November 2020**. Siehe auch Angaben in Anlage 11.

Zu Punkt 7:

Die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen wird unter Nummer 10 des Anhangs I (Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union) der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt. Die Kostenregelungen in der Verordnung (EU) 2019/1020 und im Marktüberwachungsgesetz sind daher für die Überwachung von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen zu beachten.

Im Rahmen der Überwachung der Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen kann in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 dem Auskunftspflichtigen das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt nur bei Nichtkonformität in Rechnung gestellt werden. Die Regelung der Europäischen Verordnung geht § 52 Absatz 4 Satz 2 BImSchG und einer nationalen Verwaltungsvorschrift vor. Die Kosten für die Probenahme von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die unter die Verordnung (EU) 2019/1020 fallen, sind daher entsprechend gesondert zu regeln.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Bei Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die Produkte im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind, trägt der Auskunftspflichtige die Kosten für das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nur im Falle der Nichtkonformität. Die Kosten für die entnommene Kraftstoffmenge hat gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes der Auskunftspflichtige zu tragen.

Hat die Behörde die Kraftstoffmenge jedoch gekauft, können die Kosten dafür nach § 7 Absatz 2 Satz 3 des Marktüberwachungsgesetzes und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nur bei Nichtkonformität vom Auskunftspflichtigen zurückverlangt werden.“

Zu Anlage 20: Mindestanzahl an Proben

In Deutschland gibt es zur Zeit nur 94 Wasserstoff-Tankstellen (Quelle: <https://h2.live/>), davon drei in Sachsen. Ein umfangreicher Ausbau des H<sub>2</sub>-Tankstellennetzes ist nicht zu erwarten. Bei einer Mindestanzahl von einer Probe je Zeitraum (Sommer, Winter) und Bundesland würde, zumindest in Sachsen, im Vergleich zu den Otto- und Dieselmotorkraftstoffsorten eine überproportionale Beprobung erfolgen, die zur Belastung der wenigen H<sub>2</sub>-Tankstellen führt.

Inwiefern die Analytik von Wasserstoff mit dem Inkrafttreten der AVV durchgeführt werden kann, ist nach derzeitigem Kenntnisstand noch offen. Mit den aktuellen Analysemethoden können die Grenzwerte für Schwefelverbindungen und Halogenverbindungen in Wasserstoff noch nicht erreicht werden. Die Schwefelanalytik soll im Laufe der kommenden Monate angepasst werden, eine Methode für die Bestimmung der Halogene in diesem niedrigen Bereich ist voraussichtlich erst im kommenden Jahr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Abteilungsleiterin Wasser und Technischer Umweltschutz